

# **Ergänzende Richtlinien über Förderungen im Bereich der Dorferneuerung**

## **Abschnitt I**

### **Förderung gemeindeübergreifender Maßnahmen im Bereich Mobilität und Verkehr für „Pilotprojekte“**

#### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Anstelle der Förderung gemäß der Bestimmungen der Dorferneuerungsrichtlinien 2011 kann die Burgenländische Landesregierung als Träger von Privatrechten gemeindeübergreifende Maßnahmen im Sinne § 6 Abs. 3 Z 3 lit. c und d der Dorferneuerungsrichtlinien 2011 von Burgenländischen

1. Gemeinden,
2. Gemeindeverbänden,
3. Vereinen mit Gemeineträgerschaft oder
4. juristischen Personen mit Gemeindebeteiligung

nach den folgenden Bestimmungen in Abschnitt I fördern.

- (2) Bei juristischen Personen mit Gemeindebeteiligung kommt als Förderungsempfänger die Gemeinde mit ihrem jeweiligen Finanzierungsanteil in Betracht.
- (3) Ziel der Förderung ist die Initiierung und Finanzierung von gemeindeübergreifenden Maßnahmen im Bereich Mobilität und Verkehr in der Gemeinde.
- (4) Es können nur Förderungen gewährt werden, die nicht im Widerspruch zum Europäischen Beihilfenrecht stehen.

#### **§ 2**

#### **Förderungsgegenstand**

- (1) Gemeindeübergreifende Maßnahmen im Bereich Mobilität und Verkehr in der Gemeinde sind
  1. Maßnahmen zur Erarbeitung von gemeindeübergreifenden Analysen, Plänen, Bedarfserhebungen und Mobilitätskonzepten im Bereich Mobilität sowie

2. Investive gemeindeübergreifende Maßnahmen zur Umsetzung der in Z 1 erstellten Analysen, Pläne und Vorhaben.
- (2) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:
1. Die Maßnahmen haben durch entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Einbindung der Bevölkerung in den Prozess und Öffentlichkeitsarbeit von der Gemeinde) begleitet zu werden.
  2. Die Maßnahmen haben auf einem entsprechenden Dorferneuerungsleitbild oder Regionalleitbild gemäß § 4 der Dorferneuerungsrichtlinien 2011 zu basieren. Sofern eine Gemeinde nicht über ein Dorferneuerungsleitbild verfügt, ist der Prozess zur Erstellung eines solchen mit Gemeinderatsbeschluss einzuleiten und das Projekt in das zu erarbeitende Dorferneuerungsleitbild aufzunehmen. In jenen Fällen, in denen Projekte im Sinne des Abs. 1 nicht im bereits vorhandenen Dorferneuerungsleitbild vorgesehen sind, ist sinngemäß vorzugehen.
  3. Das Regionalverkehrsvorhaben der Gemeinde muss mit den Zielsetzungen des Landes für die öffentliche Verkehrserschließung übereinstimmen oder diese sinnvoll ergänzen.

### § 3 Förderungsausmaß

- (1) Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 werden mit 85% des Höchstbetrages der entstandenen und anerkannten Kosten gemäß Dorferneuerungsrichtlinien 2011, maximal jedoch mit 10.000,-- EURO gefördert.
- (2) Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 werden mit 50% des Höchstbetrages der entstandenen und anerkannten Kosten gemäß Dorferneuerungsrichtlinien 2011, maximal jedoch mit 13.000,-- EURO gefördert. Im Falle einer barrierefreien Ausführung von Umsetzungsmaßnahmen beträgt der maximal auszahlende Betrag 15.000,-- EURO.
- (3) Die Förderung der Maßnahmen gemäß § 2 ist im Sinne der Abs. 1 und 2 nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung gestellten Mittel in der Höhe von insgesamt 140.000,-- EURO möglich.
- (4) Der Einsatz der Förderungsmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- (5) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderungsgewährung. Wenn die zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Bedienung aller Anträge ausreichen, werden die Anträge in der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet.

## § 4 Ansuchen

- (1) Die Förderungsansuchen im Sinne dieser Richtlinien sind durch den koordinierenden Projektträger vor Projektbeginn beim Amt der Burgenländischen Landesregierung unter Verwendung des auf der Homepage [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) zur Verfügung gestellten Antragsformulars für Dorferneuerungsprozesse und Einzelprojekte einzubringen. Dem Ansuchen sind alle zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:
1. detaillierte Projektbeschreibung,
  2. Kosten, Finanzierungsplan und Zeitplan des jeweiligen Projektes,
  3. Beschlussfassung des Gemeinderates über die Teilnahme am jeweiligen Projekt,
  4. Beschlussfassung des Gemeinderates über die Auftragsvergaben und den Finanzierungsanteil am jeweiligen Projekt.
- (2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

## § 5 Widerruf und Rückzahlung der Förderung

- (1) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist während des Zeitraumes von fünf Jahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung der Förderung) zur sofortigen Rückzahlung bereits gewährter Förderungen verpflichtet, wenn
1. die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet werden;
  2. über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden;
  3. die im Förderungsvertrag getroffenen Vereinbarungen nicht gehalten oder Nachweise nicht erbracht wurden.
- (2) Aus den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gründen erlischt ebenso der Anspruch auf Auszahlung noch offener Förderungen.

## § 6 Übergangsbestimmungen

- (1) Auf anhängige und noch nicht genehmigte Förderungsansuchen für Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 lit. c und d der Dorferneuerungsrichtlinien 2011 sind die Bestimmungen des Abschnittes I dieser Richtlinie anzuwenden.

## **Abschnitt II**

### **Förderung der Errichtung von „Hot Spots“ als „Open WLAN“ in Gemeinden**

*Abschnitt II wurde durch die Ergänzende Richtlinie:  
„Förderung der WLAN-Ausstattung für den Digitalen Dorfplatz in Gemeinden“  
mit Wirksamkeit 01.12.2017 ersetzt (siehe LABl. Nr. 409/2017 vom 29.12.2017).*

## **Abschnitt III**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit 1.5.2015 in Kraft.

Für die Landesregierung:  
Verena Dunst